

**HEINZ BARTA,**  
**„Graeca non leguntur“? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken  
 Griechenland, Bd. I.**

Wiesbaden, Otto Harrassowitz GmbH & Co. 2010, 683 S.

ISBN-13: 9783447061216.

Der erste Teil der monumentalen vierbändigen Publikation *Graeca non leguntur?*, die als Ergebnis des jahrelangen Studiums der griechischen Rechtsgeschichte und ihres Umfelds entstand, liegt jetzt vor. Der Autor versucht vor allem die Frage zu beantworten, ob die allgemein verbreitete Prämisse glaubhaft ist, dass die Grundlage für die Wurzeln der europäischen Rechtsgeschichte in der Erbschaft des antiken Rom zu sehen ist. Er meint, dass diese allgemeine Annahme einer wissenschaftlichen Prüfung nicht standhält. Deswegen versucht er zu beweisen, dass manches von dem, was man fälschlich Rom zuschrieb, tatsächlich auf das antike Griechenland oder in einigen Fällen sogar bis zum alten Orient zurückzuführen ist. Die fünf Teile des Gesamtwerkes sind in zehn Kapitel mit thematischen Untergliederungen eingeteilt. Die einzelnen Bände entsprechen aber nicht den Teilen der Monographie, weshalb ein Überblick über die Struktur erst nach längerer Prüfung gewonnen werden kann. Der hier rezensierte erste Band bietet in Kapitel 1–9 die allgemeine Einleitung und zeigt die historische Perspektive auf.

Der zweite Teil (*Recht, Dichtung und Geschichte*) widmet sich dem sozialen und kulturellen Hintergrund griechischer poetischer Werke von bedeutenden Autoren (Aischylos, Euripides) und dem historischen Werk des Thukydides, wobei nicht nur die Rechtsmaterie sondern auch die ersten juristischen Berufe in Griechenland herausgearbeitet sind. Der dritte Teil (*Praxis und Theorie der griechischen juristischen Rechtsdenkens*) befasst sich mit der Frage, ob es eine griechische Jurisprudenz gab und wie sie war. Anschließend werden die Werke der bedeutenden griechischen Denker wie zum Beispiel Platon, Aristoteles und Theophrast analysiert. Der vierte Teil (*Recht, Religion, Gerechtigkeit*) untersucht sowohl die Problematik des Rechts als auch die Problematik der Religion und der Gerechtigkeit in den antiken sozialen Systemen. Der Abschluss mit dem Titel *Ausblick und Ergebnisse* bildet dann einen Epilog der sehr umfangreichen Schrift. Der Autor bemüht sich gründlich um einen interdisziplinären Ansatz unter Berücksichtigung von sehr unterschiedlichen Disziplinen wie Altertumshistorie, Orientalistik, Ägyptologie, Archäologie, Philologie, Religionswissenschaft, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsanthropologie. Die restlichen drei Teile sollen schrittweise bis Ende des Jahres 2012 herausgegeben werden.

Der erste Band ist zugleich das erste Kapitel, *Perspektiven* betitelt, und ist in zehn kleinere Einheiten eingeteilt. Dem eigentlichen Text geht eine mehr als fünfzigseitige Einleitung voraus, in der die methodischen und konzeptionellen Grundlagen ausführlich erläutert werden, wobei die angewandten Termini wie „Rechtsdenken“ beschrieben werden. Unter dem als Beispiel gewählten Termin „Rechtsdenken“ ist demnach alles zu verstehen, „was sich auf Recht und Gesetz, deren gedankliche Vorbereitung und Gestaltung, Anwendung und Weiterentwicklung – bis zur ‚Idee der Gerechtigkeit‘ und den ‚Rechtsbegriff‘ – bezieht“ (S. 11). Im ersten Teil des Kapitels *Zum Buchtitel* (S. 57–92) wird der Buchtitel hinsichtlich seiner ideologischen Quellen ausführlich erläutert, wobei die Beschreibung des griechischen juristischen Denkens, seine Periodisierung, der Einfluss des griechischen Rechts auf das römische Recht und die allgemeine kulturelle Rolle des griechischen Rechts behandelt werden. Im zweiten Teil, *Zum Wert humanistischer Bildung* betitelt (S. 93–121), wird über die Beiträge der antiken Welt nachgedacht, wobei die Ansichten bedeutsamer Wissenschaftler wie Heinrich Mitteis oder Olof Gigon ausführlich analysiert werden. Die Bedeutung des Einzelnen im System der antiken Gesellschaft wird auch erläutert. Im dritten Teil, *Europa und griechisches Recht*, (S. 122–128) wird über die rechtliche Isolation und zugleich Selbstständigkeit der griechischen Juristen und die Rolle der Priester in diesem System

nachgedacht. Im vierten Teil, *Phasen der römischen Rechtsentwicklung*, (S. 129–138) wird auf den Einfluss des griechischen Rechts auf die Bildung des römischen Rechts und die mögliche direkte Rezeption hingewiesen. Als Beispiel wird das *Ius gentium* genommen, bei dem seine Einflüsse und ihre umfangreiche Bewertung in der Fachliteratur zu beobachten sind. Im fünften Teil „*Andersheit*“ *der griechischen Rechtskultur* (S. 139–158) wird auf die Unvollständigkeit der überlieferten antiken Quellen und ihre fehlende Eignung hingewiesen, als ausführliche Grundlage für die wissenschaftliche Überlegungen und Theorien zu dienen. Der sechste, recht ausführliche Teil *Gab es ein „gemeines“ griechisches Recht?* (S. 159–214) beschreibt den historischen Streit um dessen Existenz in der Fachliteratur (zum Beispiel E. Weiss, L. Mitteis u. a.), der sich in letzten zwei Jahrhunderten schrittweise änderte und entwickelte. Um die Frage zu beantworten, werden die gemeinsame Blutverwandtschaft, die gemeinsame Sprache, Religion, Recht, Nation und politische Einheit als Anknüpfungspunkte gewählt.

Im siebten, noch längeren Teil *Olympische Religion und Heroenkulte* (S. 215–344), bemüht sich der Autor zu analysieren, wie und mit welchen Mitteln das Recht durch die griechische Religion beeinflusst wurde, und wo es seine Wurzeln hatte. Es wird darauf hingewiesen, dass es heutzutage gängige Meinung ist, dass die Religion der griechischen Götter auf lokalen und regionalen Kulturen beruhte. Er vermutet, dass man erst seit der Ära Homer und Hesiod über eine hellenistische Religion sprechen kann (S. 226). Allmählich entstanden autonome Rechtsnormen aus dem gemeinsamen Kontext der nomologischen Erkenntnis, nämlich religionistisch-rituellen Vorstellungen, sowie Bräuchen alten Ursprungs, die das Gewohnheitsrecht bildeten. Bei diesen Überlegungen geht der Autor von den Begriffen und Begriffbestimmungen von Max Weber aus, die im Zusammenhang mit der alten Geschichte angewandt werden. Der Autor betont, dass das griechische Leben lange von der von Kulturen einzelner Haushalte (die Hausaltäre) ausgehenden Religion beeinflusst wurde, und dass die Religion einer Stadt aus der Religion eines Dorfs hervorging. Wegen der Verknüpfung zwischen Recht und Religion miteinander wurde die Wirksamkeit beider Sphären auf die Bevölkerung erhöht. Von dieser Verknüpfung gingen die ältesten Normen des Sachen-, Familien- und Erbrechts aus. Allmählich entwickelte sich das Schuldrecht als Spiegelung des wirtschaftlichen Interesses der Gesellschaft. Der Autor weist darauf hin, dass diese Beziehungen nicht genügend erforscht sind und es zu diesem Zweck auch die überlieferten nicht-juristischen Werke herangezogen werden müssen. Damit hängt die Problematik des Heroenkultes zusammen. Unter dem Begriff Heroenkult sind Nachrichten von sagenhaften Personen zu verstehen, die sowohl historisch als auch literarische Produkte der Geschichtsschreiber und der Epiker sein können. Der Meinung des Autors nach ist möglich, ihren Einfluss auf die Entwicklung der griechischen Gesellschaft und des Stadtstaats nachzuweisen.

Im achten Teil, *Rechtskollisionen im archaischen Griechenland* (S. 345–441), richtet sich das Interesse auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Stadtstaaten und es wird beobachtet, mit welchen Kollisionsnormen diese Rechtsbeziehungen im Fall einer Meinungsverschiedenheit oder des Streits ausgeübt wurden. Zweifellos entstanden wegen des aktiven Seeverkehrs verschiedene Rechtsbeziehungen zwischen Angehörigen verschiedenen Staaten sowohl im Handel als auch in der Privatsphäre. Der Autor vermutet, dass die Kollisionsnormen nicht nur das Privatrecht sondern auch das Gebiet des öffentlichen Rechts regelten. Der Meinung des Autors nach wurde in Kollisionsnormen des öffentlichen Rechts die sog. *lex fori*, also der Personalitätsgrundsatz, angewandt. Dieser Grundsatz ist wichtig auch bei der Lösung strafrechtlicher Fragen. Anschließend wird die Frage der Kolonisierung aufgeworfen, wobei der komplizierte Prozess griechischer Besiedlung, die Beziehung zwischen der Muttersiedlung und der Tochterkolonie hervorgehoben wird. Der Autor vermutet, dass das allgemeine oder gemeinsame griechische Recht genau aus diesen Beziehungen entstand. Als Beispiel werden die Gründungsurkunden der Kolonien Kyrene und Naupaktos verwandt, denn durch ihre ausführliche Analyse beweist er die Ähnlichkeiten in den

Regelungen einiger Rechtsinstitute, wie zum Beispiel das Bürgerbegehren. In den Stadtstaaten des mittelalterlichen Italien, als ähnliche Bedingungen für die Entwicklung entstanden, sieht der Autor eine Analogie.

Im neunten Teil, der als *Anfänge des Völkerrechts* betitelt ist (S. 442–511), ist das Interesse auf die Entstehung des sog. antiken Völkerrechts gerichtet und seine Existenz wird nachgewiesen. Der Autor meint, dass die entscheidende Bedeutung für die Bildung des allgemeinen griechischen Rechts vor allem die verschiedenen Zusammenarbeit- dann Friedens-, Kapitulations-, Staats-, Schiedsverfahrens- und selbstverständlich Handelsverträge hatten. Es wird auf die Tatsache hingewiesen, dass dieses „Völkerrecht“ von viel älteren Rechtsordnungen des Orients, vor allem Sumer, ausging. Als Beispiel wird der Friedensvertrag zwischen den Städten Lagasch und Umma herangezogen, denn dieser Vertrag enthielt eine Sicherungsklausel mit dem Selbstfluch bei ihrer Verletzung. Diese Praxis festigte sich auch im antiken Griechenland (S. 455). Es ist auf die Tatsache hingewiesen, dass in der Vergangenheit die Publizität des Abschlusses eines völkerrechtlichen Paktes durch religiöse Rituale, die den Abschluss verfolgten und die die Verletzungen des Paktes sanktionierten, gesichert wurde, während im modernen Völkerrecht die Schriftform unerlässlich ist. Die Pakte standen unter dem unmittelbaren Schutz der Götter. Es wird betont, dass die Sakralform des Abschlusses eines Paktes möglicherweise der unbedingt notwendige Bestandteil war, genauso wie heute einige Formalforderungen die Bedingung für den gültigen Abschluss des Vertrages sind (S. 510). Die Entstehung des Völkerrechts wird bedingt durch eine bestimmte auf der Notwendigkeit des Zusammenlebens zwischen den Nachbarstadtstaaten gegründete Entwicklungsstufe des Rechtsbewusstseins und des Rechtsempfindens (d. h. Kriegführungsregelung, Friedensübereinkommen).

Im letzten zehnten Teil, *Rezeption durch Rom?* betitelt (S. 511–562), wird auf die Weise und den Inhalt der Übernahme der griechischen Rechtskultur durch Rom und seine bedeutsamen Juristen gerichtet. Zuerst wird gezeigt, wie einige ältere bedeutsame Romanisten (M. Kaser, L. Mitteis, J. Partsch, E. Weiss u. a.) dieses Ereignis des Transfers und Übernahme des griechischen Rechts in das römische Recht erkannten und begründeten. Dann werden die Ansichten der heutigen bedeutsamen, besonders der deutschen Romanisten über den Prozess dieser rechtlichen Übernahme angehängt. Als Beispiel dient die Ansicht U. Manthé, „Griechenland brachte vor allem System und Methode nach Rom – die Einteilung der Wissenschaften in ihre Untergruppen, die Definitionen der Fachbegriffe, die Bildung von Regeln und die deduktive Methode hat Rom den Griechen zu verdanken.“ (S. 553).

Das Buch enthält Glossar, Literaturverzeichnis und Stichwortenregister. Obwohl der Autor in seiner Schrift fast ausschließlich von deutscher und englischer Fachliteratur ausgeht, ist dieses Buch fesselnd nicht nur für juristisch ausgebildete Kenner der griechischen Geschichte. Die Rechtsgeschichte wird zugänglich gemacht und eine wichtige Etappe, die Ära der griechischen Zivilisation, wird geschildert. Weitere Bände werden die gesamte Problematik zweifellos ausführen und ergänzen. Fachleute und Interessenten für die Antike finden viele Anregungen.

PETRA SKŘEJPKOVÁ, Praha